

NEWSLETTER – 2020 / KW 25

- **Ein EA-189-Motor im Fahrzeug stellt Sachmangel dar – Nachfristsetzung entbehrlich, da Nachbesserung für Käufer unzumutbar**

OLG Düsseldorf, Urteil vom 17.10.2019, AZ: 13 U 106/18

Die Klägerin kaufte bei der Beklagten (Autohaus) am 26.07.2013 einen Passat Variant zum Preis von 27.000,00 €. Dieses Fahrzeug ist mit dem Dieselmotor EA 189 ausgestattet, welcher in Deutschland den „Dieselskandal“ ausgelöst hat. Ursprünglich hat der Kläger unter Anrechnung einer Nutzungsentschädigung die Rückabwicklung des Vertrages verlangt. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Schätzung unfallbedingter Mietwagenkosten nach Schwacke – Relevanz von Vergleichsangeboten – Vermietung eines Werkstattersatzwagens**

AG Betzdorf, Urteil vom 28.05.2020, AZ: 37 C 304/19

Die Klägerin erlitt unverschuldet einen Verkehrsunfall und mietete einen Ersatzwagen an. Die beklagte unfallgegnerische Haftpflichtversicherung, deren Eintrittspflichtigkeit dem Grunde nach feststand, kürzte die Mietwagenkosten vorgerichtlich. Die Differenz betrug 407,00 €. ... ([weiter auf Seite 3](#))

- **Abgetretene Honorarforderung ist vollständig von der Versicherung zu ersetzen**

AG Leverkusen, Urteil vom 27.03.2020, AZ: 21 C 295/19

Im hier entschiedenen Fall klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers. Grund ist das noch offene Honorar in Höhe von 88,26 €, welches der Kläger von der Beklagten erstattet verlangt. Die Einstandspflicht der Beklagten ist dem Grunde nach unstrittig. Die Beklagte wendet ein, der Kläger sei bereits nicht aktivlegitimiert. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Zur Zahlung einer Nutzungsausfallentschädigung**

AG Salzgitter, Urteil vom 21.06.2019, AZ: 21 C 225/19

Die Parteien streiten um die Zahlung einer Nutzungsausfallentschädigung nach einem Verkehrsunfall. Das Fahrzeug der Klägerin erlitt dabei einen wirtschaftlichen Totalschaden. Ausweislich des vorgerichtlich eingeholten Sachverständigengutachtens wurde die Wiederbeschaffungsdauer mit 14 Tagen prognostiziert. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Ein EA-189-Motor im Fahrzeug stellt Sachmangel dar – Nachfristsetzung entbehrlich, da Nachbesserung für Käufer unzumutbar**
OLG Düsseldorf, Urteil vom 17.10.2019, AZ: 13 U 106/18

Hintergrund

Die Klägerin kaufte bei der Beklagten (Autohaus) am 26.07.2013 einen Passat Variant zum Preis von 27.000,00 €. Dieses Fahrzeug ist mit dem Dieselmotor EA 189 ausgestattet, welcher in Deutschland den „Dieselskandal“ ausgelöst hat. Ursprünglich hat der Kläger unter Anrechnung einer Nutzungsentschädigung die Rückabwicklung des Vertrages verlangt.

Das LG Düsseldorf (AZ: 2b O 187/16) hat die Klage abgewiesen. Der Kläger legte Berufung ein und beantragte nunmehr die Rückabwicklung des Vertrages, allerdings in Höhe des gesamten Kaufpreises von 27.000,00 €.

Aussage

Die Berufung hat überwiegend Erfolg. Der Klägerin steht ein Anspruch aus §§ 437 Nr. 2, 440, 323, 326 Nr. 5, 346 BGB zu (Anmerkung: § 326 Nr. 5 (gemeint ist wohl Absatz 5) ist eigentlich nicht Teil der Anspruchsgrundlage, da die Fristsetzung ja bereits wegen § 440 BGB entbehrlich ist und eine Nacherfüllung durch Softwareupdate theoretisch möglich erscheint).

Das Fahrzeug ist gemäß § 434 I 2 Nr. 2 BGB mangelhaft, da es sich durch die Abgasmanipulation nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet.

Eine Frist zur Nachbesserung wurde gesetzt. Allerdings ist diese entbehrlich, da der Klägerin, infolge des zerstörten Vertrauensverhältnisses zur Beklagten, dies nicht zuzumuten war, § 440 S. 1 Var. 3 BGB.

Der Beklagten wiederum steht gemäß § 346 II 1 BGB eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 5.729,40 € zu. Das OLG Düsseldorf stellt sich hier gegen die Meinung, die bei Verbrauchsgüterkäufen eine solche Nutzungsentschädigung verneint, da hierbei eine zu extensive Auslegung der Verbrauchsgüter-RL erfolgt.

Ein Anspruch aus § 826 BGB wiederum scheidet aus, da der Täuschungsvorsatz des Herstellers (VW) nicht der Beklagten zugerechnet werden kann.

Praxis

In diesem Urteil wird deutlich, dass der Käufer eines Fahrzeugs mit dem Motor EA 189 einen direkten Anspruch gegen den Verkäufer (zumindest) auf Rückabwicklung hat, ohne eine Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Allerdings ist dabei immer ein Nutzungsentschädigung zu verrechnen.

- **Schätzung unfallbedingter Mietwagenkosten nach Schwacke – Relevanz von Vergleichsangeboten – Vermietung eines Werkstattersatzwagens**
AG Betzdorf, Urteil vom 28.05.2020, AZ: 37 C 304/19

Hintergrund

Die Klägerin erlitt unverschuldet einen Verkehrsunfall und mietete einen Ersatzwagen an. Die beklagte unfallgegnerische Haftpflichtversicherung, deren Eintrittspflichtigkeit dem Grunde nach feststand, kürzte die Mietwagenkosten vorgerichtlich. Die Differenz betrug 407,00 €.

Außergerichtliche Einigungsversuche blieben erfolglos. In diesem Zusammenhang verwies die Beklagte auch auf angeblich günstigere Anmietmöglichkeiten. Außerdem sei ein Werkstattersatzwagen angemietet worden. Die dafür zu erstattenden Kosten seien geringer.

Das AG Betzdorf sah dies anders und sprach die restlichen Mietwagenkosten vollumfänglich zu.

Aussage

Zunächst setzte sich das AG Betzdorf mit der zugrunde zu legenden Schätzgrundlage auseinander. Hierzu führte es aus:

„Entgegen des Vortrags der Beklagte ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung der Tatrichter nicht gehindert, seiner Schadensschätzung u.a. die Schwacke-Liste zugrunde zu legen. Die Eignung von Listen oder Tabellen zu Schadensschätzung bedarf nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken.“

Den Vortrag auf Beklagtenseite hierzu sah das AG Betzdorf als nicht ausreichend an. So seien Mietwagenangebote aus dem Internet zu deutlich niedrigeren Preisen gerade nicht geeignet, konkrete Mängel der Schwacke-Liste aufzuzeigen. Gegen die Vergleichbarkeit dieser Internetpreise spreche bereits, dass es sich dabei um einen Sondermarkt handele, der nicht ohne Weiteres mit dem allgemeinen regionalen Mietwagenmarkt vergleichbar sei. Die auf Beklagtenseite behaupteten, angeblich günstigeren Angebote hätten sich auch auf einen gänzlich anderen Zeitraum bezogen. Es sei nicht ersichtlich gewesen, ob die Anmietbedingungen – wie die Hinterlegung einer Kautions oder die Anlieferung des Fahrzeugs – entsprechend bereits im Preis berücksichtigt worden seien. An der Vergleichbarkeit der Angebote bestünden auch deshalb Zweifel, da bei dem streitgegenständlichen Mietfahrzeug keine Kilometerbegrenzung vereinbart worden war.

Zum Umstand der Vermietung eines Ersatzwagens führte das AG Betzdorf wörtlich aus:

„Der Erstattungspflicht steht auch nicht entgegen, dass die Klägerin einen Werkstattwagen und nicht den Wagen einer gewerblichen Autovermietung angemietet hat. Die versicherungsrechtliche Einstufung, auf die der Geschädigte im Übrigen gar keinen Einfluss nehmen kann, hat keine Auswirkungen auf den zwischen dem Geschädigten und dem Vermieter geschlossenen Vertrag und auf die sich daraus ergebenden Schadenersatzansprüche (AG Osnabrück, Urteil vom 28.02.2018, AZ: 53 C 2684/17, zitiert nach juris).“

Auch einen Verstoß gegen Schadenminderungspflichten sah das AG Betzdorf auf Klägerseite als nicht gegeben an.

Praxis

Das AG Betzdorf bestätigt den Schwacke-Automietpreisspiegel als geeignete und zu bevorzugende Schätzgrundlage.

Diese werde auch nicht durch die Vorlage irgendwelcher Internetangebote erschüttert. Diesen fehlt jegliche Vergleichbarkeit.

Welches Fahrzeug konkret vermietet wird, spielt darüber hinaus keine Rolle. Es trifft zu, dass der Geschädigte hierauf keinerlei Einfluss hat. Er ist dennoch mit der Mietwagenrechnung belastet und kann den hieraus resultierenden Betrag als Schaden vor Gericht geltend machen – unabhängig davon, ob ihm ein Werkstattdersatzwagen zur Verfügung gestellt wurde oder ein sonstiger Mietwagen.

- **Abgetretene Honorarforderung ist vollständig von der Versicherung zu ersetzen**
AG Leverkusen, Urteil vom 27.03.2020, AZ: 21 C 295/19

Hintergrund

Im hier entschiedenen Fall klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers. Grund ist das noch offene Honorar in Höhe von 88,26 €, welches der Kläger von der Beklagten erstattet verlangt. Die Einstandspflicht der Beklagten ist dem Grunde nach unstrittig. Die Beklagte wendet ein, der Kläger sei bereits nicht aktivlegitimiert.

Aussage

Das AG Leverkusen sieht die Klage als begründet an. Zunächst ist der Kläger aktivlegitimiert. Gegen die Abtretungsvereinbarung – geschlossen zwischen Geschädigtem und Kläger – bestehen keine Bedenken.

„Insbesondere ist die Abtretungserklärung sowohl hinsichtlich des Rechtsgrundes (Schadensersatzanspruch gegen den Beklagten) als auch hinsichtlich der Höhe (Erstattung der Sachverständigenkosten in Höhe des Bruttoendbetrages der Rechnung) hinreichend bestimmt. Eine weitergehende Konkretisierung war weder möglich noch notwendig.“

Hinsichtlich der Höhe des Grundhonorars bestehen keine Bedenken. Im Zuge der Schadenrestitution des Geschädigten ist dieser grundsätzlich berechtigt, einen qualifizierten Gutachter seiner Wahl mit der Erstellung eines Schadengutachtens zu beauftragen. Dessen Kosten sind vom Schädiger gemäß § 249 Abs. 2 S.1 BGB zu erstatten, wenn diese Kosten erforderlich waren. Dabei sind insbesondere auf die individuellen Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten abzustellen. Eine Indizwirkung für die Annahme der Erforderlichkeit geht von der vom Geschädigten persönlich beglichenen Rechnung des Sachverständigen aus.

Vorliegend wurde die Rechnung nicht durch den Geschädigten beglichen, sondern die Forderung erfüllungshalber an den Sachverständigen abgetreten. Somit kommt ihr keine Indizwirkung zu.

„Nicht die Höhe der vom Sachverständigen erstellten Rechnung als solche, sondern allein der vom Geschädigten in Übereinstimmung mit der Rechnung und der ihr zugrundeliegenden getroffenen Preisvereinbarung tatsächlich erbrachte Aufwand bildet einen Anhalt zur Bestimmung des zur Herstellung erforderlichen Betrags i.S.v. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB.“

Die BVSK-Honorarbefragung ist geeignete Schätzgrundlage für den Tatrichter, um gemäß § 287 ZPO die übliche Vergütung des Sachverständigen zu bemessen.

„Bei dem BVSK handelt es sich um den deutschlandweit größten Verband qualifizierter freiberuflicher Sachverständiger. Mehr als 80 % der Mitglieder des BVSK sind durch das IfS zertifiziert oder durch eine IHK öffentlich bestellt oder vereidigt; zudem unterwerfen sich alle Mitglieder des BVSK einer laufenden Qualitätskontrolle. Vor diesem Hintergrund hat das Gericht keine Zweifel daran, dass die Ergebnisse der BVSK-Befragung inhaltlich zutreffend und repräsentativ sind.“

Das vom Sachverständigen abgerechnete Grundhonorar befindet sich innerhalb des Honorarkorridors und ist deshalb nicht zu beanstanden. Zur Beurteilung der Nebenkosten greift das Gericht auf die Bestimmungen des JVEG als Orientierungshilfe zurück. Diese finden ihre Anwendung als tatrichterliche Schätzgrundlage gemäß § 287 ZPO. Bis auf die Berechnung der Fahrtkosten sind die Werte des JVEG zu übernehmen. Denn anders als die übrigen Nebenkosten orientieren sich die Fahrtkosten nicht an den tatsächlich entstandenen Kosten, sondern an der Höhe der steuerlichen Anerkennung privat genutzter Fahrzeuge. So

sind Fahrtkosten von bis zu 0,70 € pro Kilometer vom Gericht noch als erforderlich anzusehen. Demnach ist der Anspruch des Klägers vollumfänglich begründet.

Praxis

Das AG Leverkusen führt in seinem Urteil schlüssig aus, welche Bedeutung die BVSK-Honorarbefragung für die Rechtsprechung hat und stellt fest, dass die Abtretungserklärung der rechtlichen Überprüfung standhält. Sie ist hinreichend bestimmt und klärt den Geschädigten in ausreichendem Maß über seine Rechte und Pflichten auf.

- **Zur Zahlung einer Nutzungsausfallentschädigung**
AG Salzgitter, Urteil vom 21.06.2019, AZ: 21 C 225/19

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Zahlung einer Nutzungsausfallentschädigung nach einem Verkehrsunfall. Das Fahrzeug der Klägerin erlitt dabei einen wirtschaftlichen Totalschaden. Ausweislich des vorgerichtlich eingeholten Sachverständigengutachtens wurde die Wiederbeschaffungsdauer mit 14 Tagen prognostiziert.

Die Höhe der Nutzungsausfallentschädigung (29,00 € / Tag) war nicht streitig. Es ging vielmehr um den Nachweis des Nutzungswillens und der fehlenden Nutzungsmöglichkeit.

Aussage

Die Klägerin kann für die Dauer der Wiederbeschaffung eine Nutzungsentschädigung verlangen, sodass sich vorliegend ein Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von 29,00 € pro Tag á 14 Tage ergibt.

Der subjektive Nutzungswille der Klägerin ist durch die nachgewiesene Ersatzbeschaffung belegt. Das verunfallte Fahrzeug stand der Klägerin während dieser Zeit auch nicht zur Verfügung, es war nur bedingt fahrbereit.

Praxis

Der subjektive Nutzungswille kann regelmäßig durch Nachweis einer Ersatzbeschaffung belegt werden.